

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Dezember 1997
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Antretter, Robert (SPD)	38, 39, 40	Ilte, Wolfgang (SPD)	15
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Limbach, Editha (CDU/CSU)	1, 2
Bindig, Rudolf (SPD)	41, 42, 43	Mehl, Ulrike (SPD)	54, 55
Conradi, Peter (SPD)	44, 45	Michelbach, Hans (CDU/CSU)	56
Deß, Albert (CDU/CSU)	48, 49, 50, 51	Rübenkönig, Gerhard (SPD)	33, 34, 35, 36
Eich, Ludwig (SPD)	7, 8	Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	16, 17, 18, 37
Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57, 58, 59, 60	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 47
Grund, Manfred (CDU/CSU)	9, 10, 11	Schwanitz, Rolf (SPD)	3, 4, 5, 6
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	12, 13	Sielaff, Horst (SPD)	24, 25, 26
Hampel, Manfred (SPD)	14	Stiegler, Ludwig (SPD)	19
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD)	27, 28, 29, 30	Westrich, Lydia (SPD)	20, 21, 22
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 53	Wohlleben, Verena (SPD)	31, 32

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)	
Limbach, Editha (CDU/CSU)		Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Versicherungswirtschaft bis zum Jahr 2000 und 2005; Problem der Scheinselbständigkeit im Versicherungsaußendienst	10
Verlagerung der Diplomatenschule des Auswärtigen Amtes von Bonn nach Berlin; Kosten	1		
Schwanitz, Rolf (SPD)		Stiegler, Ludwig (SPD)	
Russische Vorbehalte gegenüber den Ansprüchen rehabilitierter deutscher Opfer im Falle politisch motivierter sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen	1	Werbeanzeigen des „steuertip“-Expertenteams für Steuersparmöglichkeiten bei Freiberuflern (Absetzbarkeit des Studiums oder Meisterkurses der Kinder über ein sog. „Ausbildungs-Dienstverhältnis“)	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Westrich, Lydia (SPD)	
Eich, Ludwig (SPD)		Abweichungen der Steuerschätzungen in 1997 bis 2000 im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997	
Herausgabe der Steuerstatistiken im einjährigen (anstelle dreijährigen) Turnus	3	Gewährleistung der Zuverlässigkeit der statistischen Daten (z. B. zum Schuldenstand und Defizit) für die Konvergenzprüfung zur Europäischen Währungsunion)	
Präzisierung der Antwort zu Frage 24 in Drucksache 13/9308 zur Verbesserung des öffentlichen Defizits 1997	4	Steuermindereinnahmen aufgrund von Sonderabschreibungen und der Gewährung von Tarifiermäßigungen für Veräußerungsgewinne	
Grund, Manfred (CDU/CSU)		12	
Bewerbungsverfahren für einen Waldkauf im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes gemäß § 10 der Flächenerwerbsverordnung, insbesondere im Hinblick auf Bewerber aus den neuen Bundesländern	4	13	
Hacker, Hans-Joachim (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Verkauf von Bergwerkseigentum an einer Kieslagerstätte in der Gemeinde Selmstorf (Landkreis Nordwestmecklenburg) im Auftrag des Bundes; Ausschreibungsmodalitäten	6	Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hampel, Manfred (SPD)		Rüstungskooperation zwischen der Howaldtswerke-Deutsche Werft AG und Daewoo für den Bau von U-Booten	
Veränderungen der letzten Steuerschätzung 1997 gegenüber früheren aufgrund der Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern	6	13	
Ilte, Wolfgang (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Steuermindereinnahmen in den neuen Bundesländern durch die Investitionszulagen	7	Sielaff, Horst (SPD)	
Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD)		Verwechselbarkeit des Öko-Zeichens zur Kennzeichnung von Produkten aus ökologischem Anbau im Entwurf nach Anhang V der EG-Verordnung; Einführung eines einheitlichen Prüfsiegels nach dänischem Vorbild; Direktvermarktung zugekaufter Waren	
Auswirkungen der Fusion der Bayerischen Vereinsbank mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des Verkaufs von Anteilen der Deutschen Ausgleichsbank an die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf die Beschäftigungsverhältnisse	7	14	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Dr. Hartenstein, Liesel (SPD) Wiederaufnahme der Nutzung und Erweiterung der von Kehl nach Tübingen führenden Rohrleitung der NATO für Treibstoffe; Kosten-Nutzen-Verhältnis und Umweltverträglichkeit; finanzielle Beteiligung des Bundes; Nutzung durch Dritte	16
Wohlleben, Verena (SPD) Einhaltung der insbesondere im Zusatzabkommen vom 18. März 1993 zum NATO-Truppenstatut erreichten Verbesserungen; Minderung der Belastungen am Hubschrauberflugplatz Katterbach/Stadtgebiet Ansbach	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Rübenkönig, Gerhard (SPD) Fortschreibung des Rheumaberichtes der Bundesregierung	19
Analysen und Berichte im Bereich der Dermatomyositis; Heilmöglichkeiten	19
Schmidbauer, Horst (Nürnberg) (SPD) Unschädlichmachung von Blutkonserven gegen BSE und Creutzfeldt-Jakob-Erreger	21
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Antretter, Robert (SPD) Baubeginn für den Tunnel im Zuge der B 29 (Ortsdurchfahrt Schwäbisch Gmünd)	22
Bindig, Rudolf (SPD) Realisierung von Straßenbauvorhaben aus Kap. 12 10 (Neubau von Bundesstraßen) in Baden-Württemberg 1997 und 1998	23
Beginn und Finanzierung der Verlegung der B 30 Baidt — Baienfurt und des Baus des B 30-Nordbogens 1998/99	24
Conradi, Peter (SPD) Einbringung der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Bahn AG in die Mannesmann Arcor AG Co. (ursprünglich DB Kom); Betriebserlöse und Beschäftigungsprobleme	24
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landegebühren auf den 15 wichtigsten Flughäfen in Deutschland; Differenzierung nach Umweltgesichtspunkten (z. B. Fluglärm)	25
Erhöhung der Bahnsteige auf Regelhöhe nach Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung auf Bahnhöfen an der Schienenstrecke Regensburg — München; Mitfinanzierung des Bundes	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Deß, Albert (SPD) Anstieg des infolge des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur erwartenden Mülltourismus in Deutschland, z. B. von Bayern nach Nordrhein-Westfalen; Marktchancen der mittelständischen Entsorgungsbetriebe	26
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhaltung des Bestandes der Afrikanischen Elefanten	30
Mehl, Ulrike (SPD) Einstellung von Gerichtsverfahren gegen Geldbuße i. S. unerlaubten Handels mit Elfenbein wegen sich ändernder Rechtslage; gesetzgeberischer Handlungsbedarf	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	
Michelbach, Hans (CDU/CSU) Anwendung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 auf ein in einem Sondergebiet geplanten Factory-Outlet-Center	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Dr. Eid, Uschi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herausnahme von Ländern aus der Entwicklungszusammenarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung seit 1990; Mittelvergabe an Länder mit einer Bevölkerungszahl unter zwei Millionen seit 1990; Kriterien	33

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete Wann und mit welchen Kosten wurde die Diplomatenschule des Auswärtigen Amts in Bonn mit der Auflage bzw. Erwartung, daß sie ihre Arbeit in Bonn weiterführt, zuletzt erweitert und renoviert?
- Editha Limbach**
(CDU/CSU)

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 11. Dezember 1997

Die Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amts wurde in den Jahren 1992 bis 1995 für rd. 13,5 Mio. DM saniert und zur Anpassung an den gestiegenen Raumbedarf im Rahmen des sachlichen und personellen Aufgabenzuwachses erweitert.

2. Abgeordnete Was wird eine Verlagerung der Diplomatenschule nach Berlin kosten, und welche Kosten entstehen in Bonn bei einer Nutzungsänderung?
- Editha Limbach**
(CDU/CSU)

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 11. Dezember 1997

Die Kosten für die Verlagerung der Aus- und Fortbildungsstätte nach Berlin müssen noch ermittelt werden.

Zur Zeit besteht für die Liegenschaft in Bonn-Ippendorf, Gudenuer Weg 134 bis 136, kein Sanierungsbedarf. Sie ist ohne Berücksichtigung der nutzerspezifischen Anforderungen ohne Nachbesserungen sofort verwertbar.

3. Abgeordneter Legt die Bundesregierung den in einem Gespräch mit dem deutschen Botschafter in Moskau jüngst dargelegten russischen Rechtsstandpunkt, wonach eine dortige Rehabilitierung u.a. deutscher Opfer politisch motivierter sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen keinen Anspruch auf Rückgabe konfiszierten Vermögens oder finanziellen Ersatz dafür begründe, dahin gehend aus, daß dies auch für Ansprüche in Deutschland nach dem Vermögensgesetz gilt, und hat die Bundesregierung die in dem fraglichen Gespräch des deutschen Botschafters von der russischen Seite angekündigte Note hierzu bereits erhalten?
- Ralf Schwanitz**
(SPD)

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 10. Dezember 1997

Soweit es um vermögensrechtliche Folgen russischer Entscheidungen zur Rehabilitierung zu Unrecht Verurteilter oder Verfolgter geht, richten sich diese nach deutschem Recht. Eine russische Rehabilitierung eröffnet für deutsche Opfer lediglich den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz. Die Vermögensämter haben in jedem Einzelfall die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 7 Vermögensgesetz sowie etwaiger Ausschußtatbestände zu prüfen.

Dem deutschen Botschafter wurde keine Note zur russischen Auffassung angekündigt.

4. Abgeordneter
Ralf Schwanitz
(SPD)
- Trifft es zu, daß Rußland seit dem 10. November 1997 Rehabilitierungen nur noch unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt vornimmt, und stellen die seit diesem Datum ausgestellten „Bestätigungen der juristischen Rehabilitierung“ vollwertige Rehabilitierungsbescheide dar?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 10. Dezember 1997**

Dem deutschen Botschafter wurden am 26. November 1997 in Moskau Rehabilitierungsbescheinigungen übergeben, die erstmalig folgende Formulierung am Ende der Bescheinigung enthielten: „Anmerkung: Die Entscheidung über die Rehabilitierung kann nicht als Grundlage für nicht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Verpflichtungen stehende Vermögensansprüche deutscher Staatsangehöriger dienen.“ Eine erste Überprüfung dieser Bescheinigungen durch die Deutsche Botschaft in Moskau ergab keine Zweifel an der Wirksamkeit der Rehabilitierungsbescheinigungen.

5. Abgeordneter
Ralf Schwanitz
(SPD)
- Welche Auswirkung hat nach Auffassung der Bundesregierung der dargestellte russische Vorbehalt auf Ansprüche Rehabilitierter nach dem Vermögensgesetz, und wie wirkt sich dies auf vor dem 10. November 1997 von Rußland ausgesprochene Rehabilitierungsbescheide aus, auf die sich der Vorbehalt rückwirkend erstreckt?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 10. Dezember 1997**

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Abgeordneter
Ralf Schwanitz
(SPD)
- Welchen Bearbeitungsstand hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Einbeziehung der Opfer sowjetischer administrativer Verfolgungsmaßnahmen in das russische Rehabilitierungsgesetz, und soll dies mittels eines Erlasses des russischen Präsidenten oder mittels einer Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes erfolgen?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 10. Dezember 1997**

Nach Auskunft des Vorsitzenden der Rehabilitierungskommission beim Präsidenten der Russischen Föderation gegenüber dem deutschen Botschafter in Moskau wird eine Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes angestrebt. Ein Präsidialerlaß sei für die Einbeziehung der administrativ verfolgten Deutschen in das Rehabilitierungsverfahren nicht ausreichend.

Eine Änderung des russischen Rehabilitierungsgesetzes ist bislang nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

7. Abgeordneter
**Ludwig
Eich**
(SPD)
- Wird die Bundesregierung zur Erhöhung der Treffsicherheit von Steuerschätzungen darauf hinwirken, die Informationsbasis zu verbessern, indem die Steuerstatistiken statt im dreijährigen Turnus im jährlichen Rhythmus durchgeführt werden (vgl. Jahresgutachten 1997/98 des Sachverständigenrates, Kasten Nr. 4, S. 179)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Dezember 1997**

Die Steuerstatistiken werden nach dem derzeitigen Steuerstatistikgesetz mit unterschiedlicher Periodizität erhoben. Die Umsatzsteuerstatistik wird beispielsweise beginnend mit dem Jahr 1996 jährlich durchgeführt. Bei anderen bedeutsamen Statistiken, wie zum Beispiel über die Lohn- und Einkommensteuer sowie über die Körperschaftsteuer, findet eine Erhebung dagegen nur alle drei Jahre statt, zuletzt 1992 und 1995.

Die letztgenannten Statistiken verdeutlichen, daß bei der steuerstatistischen Datenbasis Verbesserungen wünschenswert wären. Bei diesen Statistiken treten, auch bedingt durch das zeitaufwendige Veranlagungsverfahren, unvermeidbare Verzögerungen auf, die die Aktualität der Ergebnisse beeinträchtigen. Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommens- sowie der Körperschaftsteuerstatistik des Veranlagungsjahres 1992 standen daher erst 1996 zur Verfügung; mit den Ergebnissen des Jahres 1995 ist nicht vor 1999 zu rechnen. Da die Statistiken für die Jahre 1993 und 1994 aufgrund des nur dreijährlichen Erhebungsturnus nicht durchgeführt werden, muß noch bis Ende 1998 auf die Ergebnisse des Jahres 1992 zurückgegriffen werden, die dann einen bereits sechs Jahre zurückliegenden Zeitraum betreffen.

Bei jährlicher Durchführung der bislang dreijährlichen Erhebungen ließe sich die Aktualität des verfügbaren Datenmaterials erhöhen. Zugleich würde die empirische Basis der Steuerstatistiken verbreitert.

Zu beachten ist allerdings zugleich, daß eine Verkürzung der Periodizität zu zusätzlichem Aufwand bei den betroffenen Verwaltungen – insbesondere der Finanzverwaltung und der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes – führen würde. Den durch Erweiterung des steuerstatistischen Erhebungsprogramms erzielbaren Verbesserungen der Informationsbasis wäre daher der damit verbundene Zusatzaufwand gegenüberzustellen. Eine jetzt eingeleitete Verkürzung der Periodizität würde die Datenlage frühestens für den Veranlagungszeitraum 1999 ab Kalenderjahr 2003 verbessern.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, die staatlichen Statistiken auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Diese Einsparvorgabe steht einer Ausweitung des steuerstatistischen Erhebungsprogramms entgegen. Die Bundesregierung beabsichtigt daher derzeit keine Erweiterung des steuerstatistischen Erhebungsprogramms.

8. Abgeordneter
Ludwig Eich
(SPD)
- Ist die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 24 in Drucksache 13/9308 für den Monat November 1997 von der Abgeordneten Lydia Westrich so zu verstehen, daß bei der Verbesserung des öffentlichen Defizits 1996 um 0,4 v. H. BIP-Punkte (BIP: Bruttoinlandsprodukt) auch der Einmaleffekt der Verbesserung um 0,3 v. H. BIP-Punkte, der durch die Neuberechnung im September 1997 aufgrund der besseren statistischen Informationsgrundlage gegenüber der Berechnung im März 1997 und nicht durch systemische Veränderungen der Berechnungen wie bei der neuen Zuordnung der öffentlichen Krankenhäuser zustande gekommen ist, bei sonst veränderten Schätzgrundlagen zu einer Verbesserung des erwarteten öffentlichen Defizits 1997 in gleicher Größenordnung führt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 12. Dezember 1997**

Die Schätzung der Entwicklung der Staatsfinanzen 1997 baute nach dem März-Ergebnis des Statistischen Bundesamtes für 1996 auf einem Defizit von 3,8 v. H. des BIP auf. Die September-Revision des Statistischen Bundesamtes für 1996 hat die Ausgangsbasis nicht nur durch methodische Änderungen im Bereich der Krankenhäuser, sondern auch durch die Einarbeitung von Vierteljahresergebnissen der Finanzstatistik, die im März 1997 noch nicht zur Verfügung standen, verbessert und insofern zu einer günstigeren Schätzung des Jahresergebnisses 1997 beigetragen.

9. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU)
- Wie vielen Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Bewerbungsverfahren für einen Waldkauf im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 der Flächenerwerbsverordnung von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) mitgeteilt, daß ihr eingereichtes Betriebskonzept wegen „unkonkreter Aussagen“ oder anderer ähnlicher Gründe nicht berücksichtigt werden konnte und statt dessen ein anderer „vorrangig zu berücksichtigender Bewerber“ den Zuschlag erhält?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 12. Dezember 1997**

Abgelehnte Kaufanträge und/oder unterlegene Kaufgebote werden bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) statistisch nicht erfaßt. Dies brächte keine wesentlichen Erkenntnisse, da die Gründe für die jeweilige Nichtberücksichtigung zu vielfältig sind und zunächst unterlegene Kaufbewerber in späteren Verkaufsfällen auch den Zuschlag erhalten haben.

Gemäß § 4 Abs. 5 Flächenerwerbsverordnung wird, sofern sich mehrere Berechtigte um dieselbe Waldfläche bewerben, der Kaufantrag desjenigen vorrangig berücksichtigt, der das bessere Betriebskonzept vorlegt. Die zuständige Landesbehörde kann sich nach § 9 Abs. 3 Flächenerwerbsverordnung zum Prüfergebnis der BVVG äußern. Sobald die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) das Einvernehmen erteilt hat, übermittelt die BVVG dem so ermittelten Bewerber ein Vertragsangebot und informiert andere Bewerber gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Flächenerwerbsverordnung. Die Mitteilung, das Gebot (Betriebskonzept) habe wegen „unkonkreter Aussagen“ oder ähnlicher Gründe nicht berücksichtigt werden können, bedeutet, daß es im inhaltlichen Vergleich der Betriebskonzepte unterlegen ist.

Abgelehnte Bewerber können den örtlich zuständigen Beirat zur Überprüfung dieser Entscheidung anrufen (§ 4 Ausgleichleistungsgesetz, § 10 Abs. 3 und 4 Flächenerwerbsverordnung).

- | | |
|---|---|
| 10. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU) | In welchem Verhältnis zu anderen „vorrangig zu berücksichtigenden Bewerbern“ haben Bewerber aus dem Beitrittsgebiet den Zuschlag zum Walderwerb erhalten? |
|---|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 12. Dezember 1997

Die BVVG unterscheidet nicht nach „Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet“ und „anderen Bewerbern“. Die verschiedenen Berechtigengruppen ergeben sich aus dem Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung.

Von den Waldobjekten, die seit Anfang Juni 1996 im Rahmen des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes verkauft wurden, gingen ca.

- 50 Objekte an Berechtigte gemäß § 3 Abs. 4 Ausgleichleistungsgesetz (sog. Bauernwald),
- 513 Objekte an Wieder- und Neueinrichter von Forstbetrieben gemäß § 3 Abs. 8 a und b Ausgleichleistungsgesetz und
- 95 Objekte an Alteigentümer gemäß § 3 Abs. 8 c Ausgleichleistungsgesetz bzw. deren Erben.

- | | |
|---|--|
| 11. Abgeordneter
Manfred Grund
(CDU/CSU) | Sieht die Bundesregierung eine Belastung des gesellschaftlichen Konsenses, wenn Waldflächen in den neuen Bundesländern an Bewerber vergeben werden, die nicht im Beitrittsgebiet wohnen und einheimische Bewerber mit Verweis auf die anderweitige Vergabe nicht die Möglichkeit haben, ihr „unkonkretes Betriebskonzept“ nachzubessern? |
|---|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 12. Dezember 1997

Der Gesetzgeber hat durch die Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes und der Flächenerwerbsverordnung Entscheidungskriterien zu Konkurrenzen von Bewerbern aufgestellt und für deren Einhaltung das in der Antwort zu Frage 9 genannte objektive Verfahren vorgegeben. Wenn sich die Beteiligten dessen bewußt sind und die Verfahrensmöglichkeiten nutzen, besteht für die genannte Belastung kein Grund.

Unter mehreren – gleichberechtigten – Bewerbern nach § 3 Abs. 8 Ausgleichsleistungsgesetz entscheidet das bessere Betriebskonzept (§ 4 Abs. 5 Flächenerwerbsverordnung). Bei mehreren Geboten ist die Qualität der Betriebskonzepte zum Zeitpunkt des Ausschreibungsendes entscheidend. Im Rahmen einer Ausschreibung Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben, kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Chancengleichheit anderer Bieter nicht verletzt wird, d. h. wenn nur ein einziges Gebot vorliegt und dieses den forstfachlichen und betriebswirtschaftlichen Grunderfordernissen zur Übernahme des Forstbetriebs nicht genügt.

12. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) oder eine andere Dienststelle oder Einrichtung im Auftrage des Bundes in der Gemeinde Selmstorf, Ortsteil Teschow, Landkreis Nordwestmecklenburg (Land Mecklenburg-Vorpommern) Bergwerkseigentum an einer Kieslagerstätte von ca. 90 ha (ca. 30 000 000 m³) veräußert hat, und zu welchem Zeitpunkt ist der Kaufvertrag geschlossen worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 11. Dezember 1997**

Es trifft zu, daß das in der Gemeinde Selmstorf liegende Bergwerkseigentum Teschow für den Bodenschatz „Kiese und Kiessande“ zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen mit einem Flächeninhalt von 940 123 m² verkauft wurde.

Der Verkauf des Bergwerkseigentums Teschow wurde mit notariellem Vertrag vom 6. November 1997 beurkundet.

13. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)
- Wurden, falls es zu einem Verkauf gemäß Frage 12 gekommen ist, die Bedingungen für die öffentliche Ausschreibung (ggf. europaweit) beachtet, und welche Gründe waren für die Auswahl des Käufers maßgebend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 11. Dezember 1997**

Das Bergwerkseigentum Teschow wurde nicht ausgeschrieben, da vier Interessenbekundungen zum Erwerb vorlagen. Das Bergwerkseigentum wurde an den Erwerber mit dem höchsten Kaufpreisangebot verkauft.

14. Abgeordneter
**Manfred
Hampel**
(SPD)
- Kann die Bundesregierung quantitativ belegen, in welchem Umfang Veränderungen der letzten Steuerschätzung gegenüber früheren auf die „überaus starke Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung in den neuen Ländern“ zurückzuführen sind (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft, Nr. 607/13 vom 12. November 1997)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. Dezember 1997**

Es ist nicht möglich, die gesamten Steuerausfälle, die im Zusammenhang mit den steuerlichen Fördermaßnahmen in den neuen Ländern entstanden sind, zu quantifizieren. In den entsprechenden Steueränderungsgesetzen bzw. deren Entwürfen wurden zwar die (zu erwartenden) Mindereinnahmen bezogen auf die primären steuerlichen Wirkungen, d. h. Auswirkungen auf die von der jeweiligen Maßnahme direkt betroffene Steuerart, beziffert. Doch aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten in der Marktwirtschaft führt jede Änderung zu Folgeänderungen, so daß die im einzelnen nicht absehbaren Sekundärwirkungen nur global über eine nach geändertem Steuerrecht erstellte geschlossene gesamtwirtschaftliche Projektion und eine darauf aufbauende neue Steuerschätzung erfaßt werden können.

Die Entwicklung der kassenmäßigen Einnahmen der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer legen die Vermutung nahe, daß die steuerlichen Fördermaßnahmen in den neuen Ländern in stärkerem Umfang in Anspruch genommen wurden als erwartet. Ein Rückschluß von den Kassenergebnissen der von Steuerrechtsänderungen betroffenen Steuerarten auf die Größe der verschiedenen Einflußfaktoren und somit eine entsprechende Quantifizierung der Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen ist aufgrund fehlender empirischer Daten nicht möglich.

- | | |
|---|--|
| 15. Abgeordneter
Wolfgang Ilte
(SPD) | Kann die Bundesregierung darlegen, woran es liegt, daß die Investitionszulagen zu rund 80 Prozent Steuermindereinnahmen in den neuen Ländern führen (Drucksache 13/8895, S. 12)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. Dezember 1997**

Die Gewährung von Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen in den neuen Ländern erfolgt mit der Zielsetzung, die Investitionstätigkeit privater Unternehmer in den neuen Ländern zu fördern. Die Investitionszulagen werden auf Antrag von dem für die Veranlagung zuständigen Finanzamt festgesetzt und ausgezahlt. Im Jahr 1996 wurden 84,3 v. H. an Steuerpflichtige ausgezahlt, die in den neuen Ländern steuerlich veranlagt werden, und 15,7 v. H. an Steuerpflichtige, deren Veranlagung im alten Bundesgebiet erfolgt.

Investitionszulagen werden je nachdem, ob natürliche oder juristische Personen anspruchsberechtigt sind, aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ausgezahlt. Insofern sind Investitionszulagen, da sie zu einem überwiegenden Teil an Steuerpflichtige gezahlt werden, die in den neuen Ländern veranlagt werden, mit entsprechend größeren Steuermindereinnahmen in den neuen Ländern verbunden.

- | | |
|---|---|
| 16. Abgeordneter
Horst Schmidbauer
(Nürnberg)
(SPD) | Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Konsequenzen der Konzentrationswelle im bundesdeutschen Banken- und Versicherungssektor- z. B. durch die in der Wirtschaftswoche vom Juli dieses Jahres angezeigte Fusion der Bayerischen Vereinsbank mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank – |
|---|---|

hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten bei Überschneidungen im gleichen sich deckenden Filialnetz, unterschieden nach großen und mittleren Bankzentren in diesem Jahr, und welche Schätzungen liegen ihr bis zum Jahr 2000 und 2005 über die sich möglicherweise ändernde Beschäftigungszahl und die Art der Beschäftigungsverhältnisse vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Dezember 1997**

Die Anzahl der Beschäftigten in Versicherungsunternehmen belief sich nach Angaben der Versicherungswirtschaft im Jahr 1996 auf 241 700 Personen. Der höchste Beschäftigungsstand betrug im Jahr 1992 259 000 Personen. Die Anzahl der beschäftigten Personen liegt aber immer noch über dem Stand des Jahres 1990 (233 200 Beschäftigte). Die rückläufige Beschäftigtenzahl im Versicherungsgewerbe hat verschiedene Ursachen. Hierzu zählen vor allem der durch die Deregulierung und Marktfaktoren bedingte zunehmende Wettbewerb mit Druck auf die Personalkosten, das Erschließen von Rationalisierungsreserven, aber auch der technische Fortschritt. Die seit 1992 leicht rückläufige Anzahl ist aber zum Teil auch Reaktion auf den starken Beschäftigungszuwachs im Zuge der deutschen Einheit (1988 bis 1992 + 25%). Auch die durch eine zunehmende Konzentration im Versicherungs- und im gesamten Finanzdienstleistungsgewerbe bedingte Zusammenfassung von Unternehmensfunktionen kann mit einem Beschäftigungsabbau verbunden sein. Von 1992 bis 1995 ging die Zahl der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen von 802 auf 718 Unternehmen zurück.

Deutschland verfügt mit großem Abstand über die meisten rechtlich selbständigen Kreditinstitute im Vergleich etwa zu anderen Ländern in der EU. Allerdings ist seit Jahren ein fortschreitender Konzentrationsprozeß im Kreditgewerbe zu verzeichnen. Die Zahl der Kreditinstitute hat sich in Deutschland seit Anfang der siebziger Jahre in etwa halbiert, seit 1990 ist sie kontinuierlich um weitere 20% zurückgegangen. Wesentlich hierfür ist ein fortschreitender Konzentrationsprozeß durch Fusionen insbesondere im Bereich der Kreditgenossenschaften und Sparkassen. Im Gegensatz zu anderen Ländern wie etwa Großbritannien oder den USA mit ähnlichen Tendenzen hat dieser Rückgang aber zunächst nicht zu einem Personalabbau geführt. Bei den Zweigstellen und Mitarbeitern hatte sich im Gegenteil sogar ein erheblicher Anstieg vollzogen. Fusionen waren demnach in früheren Jahren in der Regel nicht mit einem Kapazitätsabbau verbunden, vielmehr nahm die Zahl der Bankstellen weiter zu. Diese Entwicklung setzt sich in jüngster Zeit nicht mehr fort. Auch das deutsche Bankgewerbe kann sich den weltweiten Tendenzen eines Strukturwandels im Finanzdienstleistungsgewerbe nicht entziehen. Die Kreditinstitute in Deutschland sind im Umfeld eines sich verschärfenden Wettbewerbs mit nationalen wie internationalen Konkurrenten bestrebt, die Kostenbelastung zu senken.

Allein im Jahr 1996 nahm nach Angaben der Deutschen Bundesbank die Gesamtzahl der Kreditinstitute in Deutschland um knapp 3% auf 3 675 ab. Der Abgang von Instituten beruht im wesentlichen auf der anhaltenden Fusionstätigkeit im Genossenschaftssektor (1996: 85 Fusionen), auf den im Jahr 1996 insgesamt 62% aller Abgänge entfielen. Zu einem geringeren Teil waren die Sparkassen mit 17 Fusionen betroffen, weitere 13 Fusionen gingen auf andere Institutionsgruppen zurück.

Die Gesamtzahl der Zweigstellen (ohne Postbank) verringerte sich 1996 gleichfalls um 483 (1%) auf 47741. Seit 1994 bedeutet dies einen Rückgang um 1 378 Bankstellen. Der gegenwärtige Trend ist seit 1993 zu beobachten. Die größten Veränderungen betrafen besonders die in der Fläche tätigen Kreditgenossenschaften und Sparkassen, die ihr Zweigstellennetz per Saldo seit 1994 um 406 bzw. 376 Zweigstellen verkleinerten. Bezogen auf die Gesamtzahl von Zweigstellen in beiden Sektoren entspricht dies einem Rückgang um rd. 2%.

Die Anzahl aller Bankstellen (rechtlich selbständige Institute und deren Zweigstellen) verringerte sich gleichfalls seit 1993 um ca. 2000 Stellen (ohne Postbank). Bei den einzelnen Bankgruppen ergaben sich dadurch keine nennenswerten Veränderungen, bezogen auf die jeweiligen Anteile am gesamten Bankstellennetz. Das dichteste Bankstellennetz besitzen in Deutschland unverändert die Genossenschaftsbanken und Sparkassen mit einem jeweiligen Anteil von 38% an der Gesamtzahl.

Die Bankstellendichte ging gleichfalls auf zuletzt 1593 Einwohner pro Bankstelle geringfügig zurück. Im internationalen Vergleich nimmt die Bankstellendichte in Deutschland jedoch nach Belgien und Österreich noch immer eine Spitzenposition ein. Ein Beispiel einer sehr geringen Bankstellendichte sind die Niederlande, wo 1995 3458 Einwohner auf eine Bankstelle kamen.

Die Zahl der Beschäftigten im Bankgewerbe hat sich zuletzt parallel zum Zweigstellenabbau vermindert. Zwar wurde zwischen 1993 und 1994 der Beschäftigtenstand zunächst noch um fast 10% aufgestockt, danach wurden jedoch im privaten Bankgewerbe zwischen 1995 und 1996 insgesamt 5 100 (2,3%), im Sparkassensektor 1600 (0,5%) und bei den Kreditgenossenschaften 2250 (1,3%) Stellen abgebaut. Im Jahr 1996 erreichte der Personalbestand im gesamten Kreditgewerbe damit annähernd wieder den Stand von 1993. Die Personalentwicklung verläuft jedoch in den einzelnen Banksektoren unterschiedlich. Während das private Bankgewerbe die Beschäftigtenzahlen zwischen 1993 und 1996 um insgesamt 7 450 oder knapp 4% absenkte, erhöhten sich die Mitarbeiterzahlen per Saldo in diesem Zeitraum bei den Sparkassen noch leicht (700 bzw. 0,2%) und bei den Genossenschaftsbanken sogar erheblich um 6 400 oder ca. 4%.

Nach den der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen sollen infolge der Fusion der Bayerischen Vereinsbank AG und Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank AG von den in Bayern gelegenen Filialen der beiden Institute ca. ein Drittel wegen Überschneidung zusammengelegt werden. Den Mitarbeiterabbau veranschlagen die Institute auf zusammen ca. 7 000 bis 8 000 Arbeitsplätze. Der Personalabbau soll möglichst ohne betriebsbedingte Kündigungen und unter weitestgehender Ausnutzung der Personalfuktuation erfolgen. Darüber hinaus sollen den betroffenen Mitarbeitern alternative Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb des neu entstehenden Konzerns angeboten werden. Angaben über die Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in einzelnen Bankzentren liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Einschätzung der Entwicklungen im Versicherungsbereich und im Kreditwesen bis zum Jahr 2000 und 2005 ist der Bundesregierung wegen der damit verbundenen Unsicherheiten nicht möglich.

17. Abgeordneter
**Horst
Schmidbauer
(Nürnberg)
(SPD)**

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den vom Bundesministerium der Finanzen angestrebten Verkauf von Anteilen an der Deutschen Ausgleichsbank an die Kreditanstalt für Wiederaufbau und andere Konzen-

trationsbestrebungen im öffentlich-rechtlichen Bankensektor und den dadurch entstehenden Druck auf die privaten Banken, ebenfalls zu fusionieren, und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung für die Anzahl und die Art der Beschäftigungsverhältnisse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat beschlossen, den unmittelbaren Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der Deutschen Ausgleichsbank im Jahr 1998 zu veräußern. Ein bestimmter Erwerber ist nicht vorgesehen. Wegen einer entsprechenden Bestimmung im Gesetz über die Deutsche Ausgleichsbank kommt aber nur ein öffentlicher Anteilseigner als Erwerber in Betracht.

Neben der Kreditanstalt für Wiederaufbau hat auch die GBB Genossenschafts-Holding Berlin, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Deutschen Ausgleichsbank, Erwerbsinteresse bekundet. Die Bundesregierung prüft derzeit die vorliegenden Angebote.

Fusionen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bankensektors sind Teil des allgemeinen Konzentrationsprozesses im Finanzdienstleistungsbereich, dem sich auch die öffentlich-rechtlichen Banken in der Bundesrepublik Deutschland nicht entziehen können. Die von diesem Prozeß ausgelösten Auswirkungen auf die Anzahl und die Art der Beschäftigungsverhältnisse lassen sich nicht vorhersagen.

18. Abgeordneter
**Horst
Schmidbauer
(Nürnberg)**
(SPD)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Versicherungswirtschaft bis zum Jahr 2000 und 2005, differenziert nach Innendienst, angestelltem Außendienst, selbständigem Außendienst, vor, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Problem der Scheinselbständigkeit im Versicherungsaußendienst (Ausschließlichkeitsvertreter für eine Versicherungsgesellschaft)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Dezember 1997**

Im Jahr 1996 waren im Innendienst, angestellten Außendienst und selbständigen Außendienst der deutschen Versicherungswirtschaft etwa 586 000 Personen beschäftigt. Davon entfielen auf den Innendienst 174 000 Personen, auf den angestellten Außendienst 52 000 Personen und auf den selbständigen Außendienst 360 000 Personen (davon 60 000 hauptberuflich). Dabei ist ein Trend zur Verlagerung von Arbeitsplätzen des angestellten Außendienstes in den selbständigen Außendienst festzustellen. Informationen über die künftige Entwicklung bis zum Jahr 2005 liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Entwicklung im Außendienst dürfte wesentlich auch von Veränderungen der Vertriebskonzepte der Versicherungswirtschaft abhängig sein.

Die Bundesregierung nimmt das Problem der Scheinselbständigkeit sehr ernst. Sie hat bereits in der Vergangenheit eine Stärkung der Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Sozialversicherungsträger bewirkt. Viele Tätigkeiten können jedoch derzeit in rechtlich zulässiger Weise sowohl in der Form der Selbständigkeit als auch in der Form abhängiger Beschäftigung ausgeübt werden. Dies ist auch bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten der Fall. Für die Abgrenzung kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an.

19. Abgeordneter
Ludwig Stiegler
(SPD)
- Sind der Bundesregierung Werbeanzeigen bekannt, in denen ein „steuertip“-Expertenteam für Steuersparmöglichkeiten wirbt, nach denen die große Gruppe der Freiberufler das Studium oder den Meisterkurs ihrer Kinder über ein sog. „Ausbildungs-Dienstverhältnis“ in einer Größenordnung von 12 000 DM jährlich fast hundertprozentig durch Steuererstattungen finanzieren kann, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um derartige Steuergestaltungskonstruktionen für die Zukunft zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 12. Dezember 1997

Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs. 4 EStG Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Zu solchen Aufwendungen können auch Zahlungen eines Steuerpflichtigen für die berufliche Aus- und Fortbildung seiner im Betrieb mitarbeitenden Kinder gehören. Das setzt allerdings voraus, daß diese Aus- und Fortbildungskosten nachweisbar vollständig oder ganz überwiegend betrieblich veranlaßt sind und die private Veranlassung von untergeordneter Bedeutung ist. Dazu gehört weiter, daß die Aufwendungen auf klaren und eindeutigen Vereinbarungen beruhen, die nach Inhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen, insbesondere auch Bindungsfristen und Rückzahlungsklauseln enthalten. Auf diese Weise muß nachgewiesen werden, daß der Betriebsinhaber derartige Aufwendungen auch für einen fremden Arbeitnehmer gemacht hätte.

Anderenfalls gehören die Aufwendungen für die berufliche Fortbildung der Kinder zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung (vgl. BFH-Urteil vom 14. Dezember 1990, BStBl 1991 II S. 305). Selbst wenn die Aufwendungen „zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen“ (§ 12 Nr. 1 EStG) und damit zu den sog. „gemischten Aufwendungen“ gehören, können sie wegen des hierfür bestehenden Aufteilungs- und Abzugsverbots (BFH-Beschluß vom 19. Oktober 1970 GrS 2/70, BStBl 1971 II S. 17) weder ganz noch teilweise bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden.

Die dargestellten Grundsätze entsprechen der ständigen Rechtsprechung des BFH. Neuere Erkenntnisse, wie sie der „steuertip“ darstellt, liegen nicht vor.

20. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Welche Abweichungen ergeben sich in den einzelnen Rechnungsjahren 1997 bis 2000 auf Grundlage aktueller Erkenntnisse – insbesondere auch nach Vorlage der Ergebnisse der Steuerschätzung vom 11. November 1997 – im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 11. Dezember 1997**

Mit dem Jahressteuergesetz 1997 wurden unter anderem gesetzgeberische Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie zur Vermögensteuer gezogen; daneben wurde der Grunderwerbsteuersatz von 2 v. H. auf 3,5 v. H. erhöht.

Der Wegfall der Vermögensteuer ab 1997 wurde erstmals bei der Steuerschätzung im November 1996 berücksichtigt. Damals wurde für die Abwicklung der Vermögensteuer für vorangegangene Jahre noch ein Aufkommen von 550 Mio. DM im Jahr 1997 erwartet, im November 1997 rechnete der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ dagegen mit einem Restaufkommen von 1 700 Mio. DM. Für 1998 wurden, wie im Mai 1997, 500 Mio. DM geschätzt.

Die Rechtsänderungen bei der Erbschaft- und Grunderwerbsteuer wurden erstmals im Mai 1997 bei der Steuerschätzung berücksichtigt.

Nach der Steuerschätzung vom November 1997 ergeben sich gegenüber der Mai-Schätzung bei der Erbschaftsteuer Abweichungen von – 2 Mrd. DM im Jahr 1997 und – 0,7 Mrd. DM im Jahr 1998; bei der Grunderwerbsteuer beträgt die Abweichung für beide Jahre – 1,8 Mrd. DM. Während die Abweichung der Erbschaftsteuer vermutlich auf einem stark verzögerten Vollzug des neuen Rechts beruht, ist es bei der Grunderwerbsteuer offenbar zu einem Einbruch der grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgänge gekommen.

Ein Saldo im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997 läßt sich insbesondere auch deshalb nicht ziehen, weil nicht bekannt ist, wie hoch der Ausfall bei der Vermögensteuer tatsächlich ist, da sich die kassenmäßigen Einnahmen 1997 auf die Abwicklung früherer Veranlagungszeiträume beziehen.

Für die Jahre nach 1998 wird der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 1998 auf der Basis der dann vorliegenden Ist-Ergebnisse für 1997 eine neue Schätzung vorlegen.

21. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)

Durch welche Maßnahmen soll die Zuverlässigkeit der statistischen Daten (z. B. zum Schuldenstand und Defizit), die der Konvergenzprüfung für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zugrunde liegen und nun schon Ende Februar 1998 vorliegen sollen, garantiert und der Schätzanteil dieser Daten verringert werden, der bei der Berechnung des Maastricht-Defizits 1996 so hoch war, daß die Neuberechnung im September 1997 gegenüber der Berechnung im März 1997 zu einem Unterschied von 0,3 Prozentpunkten und damit von einem Zehntel der Maastricht-Grenze von 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts geführt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 12. Dezember 1997**

Die im September 1997 erfolgte Revision des Jahresergebnisses 1996 ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß finanzstatistische Quartalsergebnisse, die im März 1997 noch nicht vorlagen, in das Rechenwerk des Statistischen Bundesamtes Eingang gefunden haben. Es kommt daher darauf an, daß dem Statistischen Bundesamt rechtzeitig für den Veröffentlichungstermin Ende Februar 1998 finanzstatistische Quartalswerte für das Gesamtjahr 1997 zur Verfügung stehen. Hierfür sind sowohl von den zuständigen statistischen Stellen als auch von der Bundesregierung zahlreiche Schritte unternommen worden. Zuletzt hat das Bundesministerium der Finanzen die obersten Finanzbehörden der Länder sowie die Innenminister und -senatoren der Länder gebeten, im Hinblick auf die Entscheidung über die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion darauf hinzuwirken, daß Länder und Gemeinden die Ergebnisse der Kassenstatistik 1997 schon im Januar 1998 bereitstellen.

22. Abgeordnete
Lydia Westrich
(SPD)
- Wie hoch sind die Steuermindereinnahmen auf Grund von Erwerbstätigkeiten im Jahr, deren Geschäftsziel in der Steuervermeidung durch Nutzung von Sonderabschreibungen und erhöhten Abschreibungen sowie in der Gewährung von Tarifermäßigungen für Veräußerungsgewinne besteht (vgl. dazu meine Frage 23 in Drucksache 13/9308)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 12. Dezember 1997**

Eine Unterteilung der Erwerbstätigkeiten nach verschiedenen Geschäftszielen liegt nicht vor. Ihre Frage läßt sich daher nicht beantworten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

23. Abgeordnete
Angelika Beer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit treffen Presseberichte (Handelsblatt 24. November 1997; Süddeutsche Zeitung 24. November 1997) zu, denen zufolge die Howaldtswerke Deutsche Werft AG (HDW) aus Kiel in Kooperation mit dem Industriekonzern Daewoo U-Boote baut, und wann wurde diese Rüstungskooperation vereinbart und genehmigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Heinrich L. Kolb
vom 11. Dezember 1997**

Es trifft zu, daß die Howaldtswerke – Deutsche Werft AG mit der koreanischen Werft seit mehr als einem Jahrzehnt in Geschäftsbeziehungen zum Bau von U-Booten für Südkorea steht. Genehmigungen für entsprechende Lieferungen wurden erstmalig 1987 erteilt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

24. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung bis jetzt unternommen, um die EU-Kommission darauf aufmerksam zu machen, daß der seitens der Kommission vorgelegte Entwurf eines EU-Ökosiegels zur Kennzeichnung von Produkten des ökologischen Landbaus, der nahezu identisch mit den Entwürfen für EU-Ökosiegel zur Kennzeichnung von regionalen Spezialitäten bzw. Ursprungsbezeichnungen ist, wegen seiner Verwechselbarkeit für eine wirkungsvolle Profilierung von Produkten des ökologischen Landbaus am Markt ungeeignet ist, und wird die Bundesregierung darauf drängen, auf die Verabschiedung des Entwurfs für ein Öko-Zeichen nach Anhang V der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau 2092/91 EWG zu verzichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 11. Dezember 1997**

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Entwicklung eines EU-einheitlichen Siegels für Produkte aus ökologischem Landbau, um Markttransparenz und Verbrauchersicherheit zu verbessern.

Die im Juni dieses Jahres durch die Europäische Kommission vorgestellten ersten Überlegungen zur Entwicklung eines gemeinschaftlichen Öko-Siegels sind im Hinblick auf seine graphische Gestaltung unverbindlich.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Entwicklung eines solchen Zeichens in Anlehnung an das Gemeinschaftszeichen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit besonderen Merkmalen nicht geeignet ist, um Öko-Produkten am Markt ein unverwechselbares Profil zu verschaffen und hat diese Haltung gegenüber der Europäischen Kommission sowohl mündlich als auch schriftlich deutlich gemacht.

25. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung es zum Ausbau der Marktstellung ökologischer Produkte für sinnvoll, nachdem Verhandlungen der Verbände des ökologischen Landbaus mit der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) über die Einführung eines bundeseinheitlichen Ökosiegels zur Kennzeichnung der Produkte des ökologischen Landbaus über Jahre hinweg nicht zu konkreten Ergebnissen geführt haben, nach dänischem Vorbild nach entsprechender Anpassung der rechtlichen Voraussetzungen ein einheitliches Prüfsiegel „staatskontrolliert ökologisch“ einzuführen, und welche Initiativen hat die Bundesregierung in den letzten Jahren in den Bereichen Forschung, Produktentwicklung und Vermarktung ergriffen, um den ökologischen Landbau in Deutschland zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 11. Dezember 1997**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Fragen der Vermarktung und vor allem der Produktentwicklung in erster Linie Angelegenheit der Wirtschaft sind. Nach dem Absatzfondsgesetz ist der Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft für die zentrale Absatzförderung zuständig. Er hat sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) zu bedienen.

Die CMA arbeitet seit 1995 zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) unter Beteiligung der Landwirtschaft und des Lebensmitteleinzelhandels an der Einführung eines bundeseinheitlichen Öko-Siegels. Es soll 1998 auf dem Markt eingeführt werden und für Erzeugnisse des Pflanzenbaus und der Tierproduktion gelten. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Bemühungen von CMA und AGÖL und sieht darin einen geeigneten Weg, den Absatz ökologisch erzeugter Produkte zu unterstützen. Sie hat daher nicht die Absicht, ein Prüfsiegel auf gesetzlicher Basis einzuführen. Dieses Siegel soll später unter anderem von der CMA profiliert werden. Über ein bundeseinheitliches Öko-Siegel können die unterschiedlichen Produktionsweisen voneinander unterschieden werden, ohne daß ein Produktionsverfahren diskriminiert wird. Entscheidend ist, daß dem Handel damit die Möglichkeit gegeben wird, ein einziges Zeichen zu bewerben. Dies dürfte auch regionalen Anbietern von Öko-Produkten den Zugang zum Lebensmittel-einzelhandel erleichtern und dem Verbraucher eine zusätzliche wichtige Orientierungshilfe sein.

Seit 1990 fördert die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern Erzeugerzusammenschlüsse, die ökologische Produkte vermarkten, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Dazu wurden „Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ konzipiert, die in den Förderungsvoraussetzungen und -konditionen den besonderen Erfordernissen dieser Erzeugerzusammenschlüsse angepaßt sind. Die Länder wenden diese Grundsätze in ihren Landesrichtlinien an.

Damit wird Erzeugerzusammenschlüssen des ökologischen Landbaus die beste Möglichkeit eröffnet, Produkte zu bündeln, entsprechend zu vermarkten und die Verbindung zum Handel herzustellen. So werden die Wünsche der Verbraucher auch den Erzeugern vermittelt, was wiederum zur Produktinnovation beiträgt.

Die Bundesregierung unterstützt und fördert auch im Bereich des ökologischen Landbaus Forschungsvorhaben, die Umsetzung von Ergebnissen der Forschung und die Überführung erfolgversprechender sowie beispielhafter Vorhaben in die Praxis.

26. Abgeordneter
Horst Sielaff
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung eine Verbrauchertäuschung im Vorgehen von direktvermarktenden Landwirten, die zur Sortimentserweiterung, oder aus anderen Gründen Fleisch oder Fleischereiprodukte vom Schlachthof oder vom Fleischhandel beziehen, diese zugekauften Waren aber nicht durch Kennzeichnung von selbst erzeugten Produkten absetzen und wenn ja, wie will die Bundesregierung dieser Praxis begegnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 11. Dezember 1997**

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz verbietet es, Lebensmittel unter irreführenden Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel mit irreführenden sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere vor, wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben oder sonstige Aussagen, zum Beispiel über die Herkunft der Lebensmittel, oder über sonstige Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden. Lebensmittel in Fertigpackungen, zum Beispiel auch Fleisch- oder Wurstwaren, dürfen gewerbsmäßig nur an den Verbraucher abgegeben werden, wenn auf der Fertigpackung der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers angebracht sind.

Die vorgenannten Verbote und Gebote gelten für jeden, der Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, mithin auch für direktvermarktende Landwirte. Die Überwachung der Einhaltung dieser lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt den für die Lebensmittelüberwachung nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD) Welches sind die Gründe der NATO für die Wiederaufnahme der Nutzung bei gleichzeitiger Erweiterung der seit 1990 stillgelegten, von Kehl nach Tübingen führenden Rohrleitung für Treibstoffe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 11. Dezember 1997**

Die angesprochene Pipeline gehört zum Zentraleuropäischen Pipelinesystem (CEPS) und verbindet dessen süddeutschen Anteil (Tübingen-Neuburg-Unterpfaffenhofen) mit dem Gesamtsystem, das sich vom Atlantik bzw. Mittelmeer bis nach Deutschland erstreckt. Die Strecke Kehl-Tübingen wurde wegen des schlechten baulichen Zustands 1990 vorläufig stillgelegt und soll in den nächsten Jahren, beginnend in 1999, erneuert werden. Um die Versorgungssicherheit im süddeutschen Teil des Systems, an dem militärische Einrichtungen mit einem Friedensverbrauch von mehr als 100000 m³ Kraftstoff jährlich liegen, dauerhaft gewährleisten zu können, ist auch aus Sicht der NATO die Wiederherstellung der Verbindung dieses Teils des CEPS mit dem übrigen System über die Pipeline Kehl-Tübingen zwingend notwendig. Erst nach Realisierung dieses Projektes können die in diesem Raum gelegenen Militärflugplätze wieder jederzeit schnell und flexibel versorgt werden.

28. Abgeordnete
**Dr. Liesel
Hartenstein**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung diese Pläne unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Umweltverträglichkeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 11. Dezember 1997**

Die gesamte Kraftstoffversorgung in diesem Bereich wird z. Z. aufgrund der fehlenden Verbindung Kehl-Tübingen durch Einspeisung über Eisenbahnkesselwagen-Anlagen in den nationalen Tanklagern Oberhausen und Unterpfaffenhofen äußerst kostenintensiv und ausschließlich zu nationalen Lasten sichergestellt. Erst wenn der Anschluß zu dem übrigen Pipelinesystem wiederhergestellt ist, kann das System ökonomisch bewirtschaftet werden, indem z. B. preisgünstigerer Kraftstoff aus dem Bereich Rotterdam/Antwerpen verpumpt werden kann.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit gilt es allgemein festzustellen, daß nach umfangreichen Untersuchungen der zuständigen Behörden (TÜV etc.) der Transport von Kraftstoffen über Fernleitungen, die mit Abstand sicherste Methode darstellt; jüngste Presseberichte über Unfälle mit Eisenbahnkesselwagen unterstreichen dies. Daher ist der Transport der erheblichen Mengen an Kraftstoffen auch unter ökologischen Aspekten die zweckmäßigste Lösung.

Genehmigungsrechtlich ist grundsätzlich vor Beginn der Baumaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

29. Abgeordnete
**Dr. Liesel
Hartenstein**
(SPD)
- In welcher Weise ist die Bundesregierung an diesem Vorhaben finanziell beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 11. Dezember 1997**

Diese Baumaßnahme wird durch die NATO finanziert. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt 22,5 %.

30. Abgeordnete
**Dr. Liesel
Hartenstein**
(SPD)
- Ist auch eine private Nutzung der Rohrleitung für Dritte vorgesehen, und wenn ja, inwieweit werden Dritte an den Erneuerungskosten beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 11. Dezember 1997**

Pipelinesysteme sind als Mittel der militärischen Vorsorge entsprechend eines zu erwartenden Kraftstoffbedarfs in Krise und Krieg ausgelegt. Naturgemäß ist in Friedenszeiten die militärische Ausnutzung der vorgehaltenen Kapazitäten nur teilweise möglich. Deshalb hat die NATO eine Mitnutzung durch Dritte im Rahmen freier Kapazitäten und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Systeme generell genehmigt. Analog gilt dies auch für die Pipeline Kehl-Tübingen. Die durch die zivile Mitnutzung erzielten Einnahmen stellen Deckungsbeiträge dar und entlasten die nationalen Haushalte in erheblichem Maße.

Eine Kostenbeteiligung durch Dritte ist bei einer ausschließlich durch einen militärischen Bedarf begründeten NATO-Infrastrukturmaßnahme nicht vorgesehen.

31. Abgeordnete
Verena Wohlleben
(SPD)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Einhaltung der insbesondere im Zusatzabkommen vom 18. März 1993 zum NATO-Truppenstatut erreichten Verbesserungen zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Dezember 1997

Bei dem Änderungsabkommen zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 18. März 1993 handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag. Mit diesem haben sich die Vertragsstaaten des Abkommens verpflichtet, die darin einvernehmlich erzielten Änderungen anzuwenden. Verträge, die zwischen souveränen Staaten abgeschlossen sind, binden diese. Sie sind von ihnen einzuhalten – vergleiche Artikel 26 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens. Es ist nicht davon auszugehen, daß die Vertragsparteien bestehende vertragliche Verpflichtungen nicht einhalten.

32. Abgeordnete
Verena Wohlleben
(SPD)
- Welche Handhabe besteht für die Bundesregierung, die im Durchführungsabkommen erreichte Minderung der Belastungen für die betroffene Bevölkerung – hier insbesondere am Hubschrauberflugplatz Katterbach/Stadtgebiet Ansbach – durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 9. Dezember 1997

Das Bundesministerium der Verteidigung ist für den militärischen Flugbetrieb zuständig. Es hat am 6. November 1995

- „Allgemeine Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an militärischen Hubschrauberflugplätzen in der Bundesrepublik Deutschland“ und
- „Besondere Bestimmungen über den Hubschrauberflugbetrieb an den militärischen Hubschrauberplätzen Ansbach-Katterbach, Erlensee, Illesheim und Wiesbaden-Erbenheim“

erlassen.

Diese Bestimmungen wurden im Vorfeld mit den Vertretern der betroffenen Bundesländer und den Vertretern der US-Streitkräfte erörtert. Beide Seiten haben diese Bestimmungen akzeptiert. Sie sind gemäß Artikel 57 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für den Flugbetrieb an den genannten Hubschrauberplätzen verbindlich. Das Hauptquartier des US-Heeres in Europa hat einen entsprechenden Befehl an seine Soldaten erlassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

33. Abgeordneter Wann ist mit der nächsten „Fortschreibung des
Gerhard Rheumaberichtes der Bundesregierung“ zu rech-
Rübenkönig nen?
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Dezember 1997**

Die letzte Fortschreibung des Rheumaberichtes der Bundesregierung ist mit Datum vom 28. August 1997 dem Deutschen Bundestag zugeleitet worden. Eine umfassende Diskussion hat bislang auch in der Fachwelt noch nicht stattgefunden. Erst nach Befassung des Parlaments mit dem Bericht und Bewertung der Weiterentwicklung auf diesem Gebiet wird es möglich sein abzuschätzen, wann eine erneute Fortschreibung des Rheumaberichtes erforderlich ist.

34. Abgeordneter Welche konkreten Analysen und Berichte gibt es
Gerhard im Bereich der „Dermatomyositis“?
Rübenkönig
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Dezember 1997**

Gemäß einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie wird unter dem Begriff „Dermatomyositis“ ein klinisches Beschwerdebild verstanden, dem eine größere Zahl sehr unterschiedlicher, zum Teil bekannter, zum Teil unbekannter Ursachen zugrunde liegt. Als Ursachen kommen eine echte Autoimmunität, durch Virusinfekt ausgelöste immunologische Störungen, Begleiterscheinungen oder Folgen einer generalisierten Bindegewebskrankung, einer generalisierten Gefäßentzündung oder einer bösartigen Erkrankung an einem anderen Ort in Betracht.

Der/die betroffene Patient/in empfindet eine Schwäche der Muskulatur sowie ein allgemeines Krankheitsgefühl, vom dermatologischen Aspekt her ist zusätzlich das Auftreten rötlich/bläulich/bläßlicher lokalisierter Hautveränderungen typisch.

Genauere Angaben zur Häufigkeit der Erkrankung liegen nicht vor. Insofern sind Analysen zur Versorgungssituation ebenso wie auf dieses Krankheitsbild bezogene wissenschaftliche Studien wegen der geringen Patientenzahlen schwierig zu realisieren.

Die Seltenheit des Krankheitsbildes wird auch dadurch demonstriert, daß in der bundesweiten Kerndokumentation der vom Bundesministerium für Gesundheit geförderten regionalen Rheumazentren in 1995 von 31791 dokumentierten Fällen nur 76 Fälle das Krankheitsbild der Dermatomyositis und 100 Fälle die Polymyositis betrafen. Eine Analyse der in der

Kerndokumentation erfaßten, von dem Krankheitsbild der Dermato-/Polyomyositis betroffenen erwachsenen Patienten zeigt, daß wesentlich mehr Frauen (72,2%) als Männer (27,8%) betroffen sind. Die Patienten sind im Mittel ca. 51 Jahre, bei Erkrankungsbeginn im Mittel ca. 46 Jahre alt. Im Hinblick auf die berufliche Situation sind 38% der Betroffenen im Vorruhestand bzw. berentet, rund ein Viertel (26,5%) der Betroffenen berufstätig (zudem etwa 10% der Patientinnen und Patienten berufstätig, aber krankgeschrieben), knapp 20% der Patientinnen und Patienten verrichten Tätigkeiten im Haushalt und ca. 5% der Betroffenen sind arbeitslos bzw. in Ausbildung/Umschulung befindlich.

35. Abgeordneter **Gerhard Rübekönig** (SPD) Ist die Forschung bei der gentechnischen Herstellung von Zytokinen (Botenstoffe, die falsche Immunreaktionen blockieren) schon so weit, daß sie bei der Dermatomyositis eingesetzt werden können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Dezember 1997**

Voraussetzung für einen therapeutischen Einsatz von Zytokinen bzw. von Zytokin-Antagonisten ist eine Kenntnis der pathogenetischen Rolle dieser Botenstoffe beim jeweiligen Krankheitsbild. Vorreiter bei den entzündlich-rheumatischen Erkrankungen in diesem Zusammenhang ist die chronische Polyarthrit, bei der in jüngster Zeit bereits verschiedene klinische Studien zum Einsatz von Zytokin-Antagonisten (Anti-TNF-Antikörper, IL 1-Rezeptor-Antagonisten) mit bislang gutem Erfolg durchgeführt wurden. Über die Wertigkeit dieser experimentellen Therapieformen in der Langzeitbehandlung ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich. Auch der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie geförderte Rheumaforschungsverbund Berlin befaßt sich mit der Rolle von Zytokinen bei verschiedenen rheumatischen Erkrankungen (primär chronische Polyarthrit, reaktive Arthritis, ankylosierende Spondylitis). Allerdings werden Zytokine bzw. Zytokin-Antagonisten wegen der mit ihrem Einsatz verbundenen Nebenwirkungen nicht mehr bevorzugt zur systemischen Therapie eingesetzt.

Nach Aussage der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie, des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Robert-Koch-Institutes liegen für die Behandlung der Dermatomyositis mit Zytokinen keine gesicherten therapeutischen Erkenntnisse vor. Dies gilt für verschiedene Zytokine, z. B. Interferone, Interleukine, Thromboxan, Tumornekrosefaktor und unabhängig davon, ob es sich um gentechnische oder biotechnologisch hergestellte Stoffe handelt.

In der Literatur sind Ergebnisse einer Bestimmung verschiedener körpereigener Zytokine und Zytokininhibitoren zur Charakterisierung der Krankheitsaktivität bei Dermatomyositis berichtet [Gabay C. et. al. (1994), *Arthritis and Rheumatism* 37, 1744 bis 1751]. Veränderungen werden als Ausdruck der entzündlichen Schädigung der Gefäße und des umliegenden Gewebes verstanden. Aus diesen Daten ergeben sich jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für eine therapeutische Anwendung dieser Substanzen.

36. Abgeordneter **Gerhard Rübekönig** (SPD) Welche konkreten Heilmöglichkeiten gibt es derzeit bei der Dermatomyositis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Dezember 1997**

Unter Verweis auf die in der Antwort zu Frage 34 aufgeführten unterschiedlichen Ursachen dieser Erkrankung gibt es zwar leichte Variationen im therapeutischen Vorgehen (Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie), die grundsätzliche Basis der Therapie liegt jedoch in einer mittelhoch dosierten Glukokortikoid-Therapie. Zusätzlich sehr effektiv ist häufig die Gabe von Immunsuppressiva, d. h. die menschliche Abwehr unterdrückender Medikamente wie z. B. Cyclophosphamid und Azathioprin. Die optimale Dosierung kann an der Normalisierung der ursprünglich erhöhten Muskelenzyme abgelesen werden.

Gemäß Aussagen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte und des Robert-Koch-Institutes wird im Rahmen der Therapie mit Immunmodulatoren versucht, einzelne Schenkel der Immunabwehr zu beeinflussen, eingesetzt werden hier Dapson, Colchicin, Pentoxifyllin. Insbesondere bei Kindern sowie vereinzelt bei erwachsenen Patienten ist als weitere Therapieoption die intravenöse Gabe von hochdosierten Immunglobulin-Präparaten möglich.

Die Polymyositis bzw. Dermatomyositis hat im Vergleich zu anderen Kollagenosen immer noch eine ungünstige Prognose. Die Fünf-Jahres-Überlebensrate schwankt in unterschiedlichen Untersuchungen zwischen 68% und 80%. Eine Heilung ist – wie bei der überwiegenden Mehrzahl der Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises – derzeit nicht möglich.

37. Abgeordneter **Horst Schmidbauer** (Nürnberg) (SPD) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um Blutkonserven zukünftig gegen BSE und Creutzfeldt-Jakob-Erreger (CJK) unschädlich zu machen, wie es laut Meldung der Ärzte-Zeitung vom 7. November 1997 das britische Government Advisory Committee empfiehlt, das die britische Regierung in Fragen von BSE und CJK wissenschaftlich berät?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 12. Dezember 1997**

Das Beratungsgremium der britischen Regierung zu Fragen der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (Spongiform Encephalopathy Advisory Committee, SEAC) hat sich auf seiner Sitzung am 24. Oktober 1997 mit der Frage beschäftigt, ob angesichts des Auftretens der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nvCJD) zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Blutpräparaten notwendig seien. In einer Ankündigung vom 6. November 1997 hat sich die britische Regierung positiv zu den Vorschlägen des SEAC geäußert.

Das SEAC geht von der Festlegung aus, daß sich die neue Variante der Erkrankung (nvCJD), die nach den verfügbaren wissenschaftlichen Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit vom Erreger der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) ausgelöst wird, grundsätzlich von der klassischen Form der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit unterscheidet. Dies gilt vermutlich nicht nur für das klinische Erscheinungsbild, sondern auch für die Verteilung des Erregers im Körper des Erkrankten. So kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei der neuen Variante im Vergleich zur klassischen Form eine stärkere Beteiligung des lymphoretikulären Systems, und damit auch der sich im Blut befindlichen weißen Blutkörperchen (Leukozyten), vorliegt. Es besteht daher die theoretische, bisher nicht beobachtete Möglichkeit, daß der Erreger von nvCJD durch zelluläre, Leukozyten enthaltene Blutpräparate übertragen werden könnte. Das SEAC schlägt vor, im Blutspendewesen zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, durch den Einsatz von Leukozytenfiltern die möglicherweise Erreger tragenden Leukozyten weitgehend zu entfernen. Die britische Regierung hat diesen Vorschlag übernommen und die National Blood Authority beauftragt, auf eine Ausdehnung des Einsatzes von Leukozytenfiltern hinzuwirken.

Bereits seit geraumer Zeit werden auch in Deutschland Leukozytenfilter bei der Herstellung von zellulären Blutkomponenten dann eingesetzt, wenn diese Produkte (z. B. Thrombozytenkonzentrate) bei ein und derselben Person regelmäßig verabreicht werden müssen und dadurch das Risiko der Immunisierung gegen Leukozytenantigene besteht. Eine Ausweitung des Einsatzes von Leukozytenfiltern wird im Arbeitskreis Blut diskutiert. Eine Notwendigkeit, Leukozytenfilter bei der Herstellung aller zellulären Blutkomponenten, also bei 100% aller Blutspenden, zur Abwehr eines möglichen Risikos der Übertragung von nvCJD unverzüglich einzuführen, wird zur Zeit nicht gesehen (im übrigen auch nicht im Vereinigten Königreich), da die neue Variante von CJD bisher in Deutschland nicht aufgetreten ist. Es wird jedoch sorgfältig untersucht, ob eine breiterer Einsatz der Leukozytenfiltration eine Erhöhung der Sicherheit von Blutpräparaten mit sich bringt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

38. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)
- Treffen Berichte der „Rems-Zeitung“, Schwäbisch Gmünd, vom 21. November 1997 und der „Gmünder Tagespost“, Schwäbisch Gmünd, ebenfalls vom 21. November 1997 zu, denen zufolge die Bundesregierung eine Zusage gegeben hat, daß im kommenden Jahr 1998 mit dem ersten Bauabschnitt des „Tunnels in Tallage“ im Rahmen der Ortsdurchfahrt der B 29 durch Schwäbisch Gmünd begonnen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr hat sich bereit erklärt, den Willen zum Baubeginn dadurch zu bekunden, daß mit einer vorab durchzuführenden Ausbaumaßnahme als vorbereitende Investition für einen 1. Bauabschnitt in 1998/99 begonnen wird. Insoweit treffen die Berichte in der örtlichen Presse zu.

39. Abgeordneter
Robert Antretter
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung bei dem in Aussicht genommenen 1. Bauabschnitt mit dem eigentlichen Tunnelbau, für den eine Bauzeit von fünf bis sechs Jahren veranschlagt wird, zu beginnen, oder handelt es sich beim geplanten ersten Bauabschnitt lediglich um den vierspurigen Ausbau der B 29 vom Verteiler Schwäbisch Gmünd-West bis zur Tunnel-Rampe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Dezember 1997

Der vorgenannte 1. Bauabschnitt umfaßt einen vierstreifigen Ausbau vom westlichen Beginn der Maßnahme bis zum Tunnel, gleichzeitig als vorbereitende Maßnahme für den späteren Bau des Tunnels.

40. Abgeordneter
Robert Antretter
(SPD)
- Für welchen Zeitpunkt hat die Bundesregierung den Baubeginn für das eigentliche Tunnelbauwerk vorgesehen, falls in den Jahren 1998/1999 nur die genannte, kleine Reststrecke vom jetzigen vierspurigen Bereich bis zur künftigen Tunnel-Rampe in Angriff genommen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Dezember 1997

Der Bau des Tunnels ist nicht Gegenstand des laufenden Fünfjahresplans für den Ausbau der Bundesfernstraßen. Ein Zeitpunkt für den Baubeginn des Tunnels kann daher noch nicht genannt werden, die Bundesregierung wird sich jedoch im Rahmen der Fortschreibung des Fünfjahresplans für eine frühestmögliche Realisierung einsetzen.

41. Abgeordneter
Rudolf Bindig
(SPD)
- Welche Straßenbauvorhaben, die aus dem Bundeshaushalt Kapitel 12 10 Titel 741 27 – 722 Neubau von Bundesstraßen finanziert werden, sind im Jahr 1997 in Baden-Württemberg begonnen worden, und welche Vorhaben sollen nach Verabschiedung des Haushalts 1998 nunmehr in Baden-Württemberg in 1998 begonnen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Dezember 1997

In Baden-Württemberg wurden 1997 keine neuen Maßnahmen bei Titel 741 27 begonnen.

1998 sollen folgende Straßenbauvorhaben begonnen werden:

- B 3 Ortsumgehung Baden/Oos,
- B 19 Ortsumgehung Herbrechtingen,
- B 464 Böblingen – Holzgerlingen,
- B 29 Ortsumgehung Schwäbisch Gmünd (1. Bauabschnitt),
- B 30 Baidt – Ravensburg (Vorabmaßnahmen),
- B 31 Freiburg/West-Umkirch.

Bei letzterer Maßnahme sind noch bestimmte Voraussetzungen zu prüfen.

42. Abgeordneter
Rudolf Bindig
(SPD)
- Ist die schriftliche, briefliche Zusage des Bundesministers für Verkehr, Matthias Wissmann, in bezug auf die Verlegung der B 30 Baidt — Baienfurt, „den Willen zum Baubeginn dadurch zu bekunden, daß mit der Herstellung einer vorab durchzuführenden Ausgleichsmaßnahme als vorbereitende Investition in 1998/99 begonnen wird“, als offizieller Baubeginn dieser Maßnahme zu bewerten, und wie soll diese Maßnahme in den Folgejahren durchfinanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Dezember 1997

Zunächst wird mit der vorab durchzuführenden selbständigen Ausgleichsmaßnahme begonnen. Nach Abschluß dieser Vorabmaßnahme ist dann über die Folgefinanzierung im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der Bauprogramme zu entscheiden.

43. Abgeordneter
Rudolf Bindig
(SPD)
- Wann soll nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Verkehr mit der „vorbereitenden Investition“ für den Bau des B 30-Nordbogens konkret begonnen werden, und welche Beträge sollen zu Lasten des Bundeshaushaltes 1998 bzw. 1999 dafür verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 10. Dezember 1997

Nach dem derzeitigen Bauvorbereitungsstand könnte mit der Vorabmaßnahme im Frühsommer 1998 begonnen werden. Der Mittelbedarf 1998/99 beträgt ca. 3 Mio. DM.

44. Abgeordneter
Peter Conradi
(SPD)
- Haben die Vertreter der Bundesregierung Berichte im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG (DB AG) zur Sprache gebracht, wonach die DB AG ihre gesamten Telekommunikationsanlagen in die Mannesmann Arcor AG & Co. (ursprünglich DB Kom) eingebracht hat, und kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie hoch die daraus jährlich zu erwartenden anteiligen Betriebserlöse für die Gesellschafterin DB AG bei marktgerechter Nutzung der Telekommunikationsanlagen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 16. Dezember 1997

Generell gilt, daß über konkrete, der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Firmen- und Personendaten sowie über aktuelle geschäftliche Verhandlungen mit Rücksicht auf § 395 AktG sowie § 116 AktG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AktG weder seitens der Beteiligungsverwaltung des Bundes noch seitens der Aufsichtsratsmitglieder Auskunft gegeben werden darf. Dies gilt sowohl für die Deutsche Bahn AG als auch für deren Tochtergesellschaften, z. B. die Mannesmann Arcor AG & Co.

Die Bundesregierung beantwortet im übrigen Fragen aus dem Verantwortungsbereich des in private Rechtsform überführten Unternehmens Deutsche Bahn AG vor dem Hintergrund der Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 hinsichtlich der Auslegung der §§ 105 und 108 GO-BT. Danach bleibt die Beurteilung der in diese Zuständigkeitsbereiche fallenden Sachverhalte der Unternehmensleitung der Deutschen Bahn AG vorbehalten.

45. Abgeordneter
**Peter
Conradi**
(SPD)
- Haben die Vertreter der Bundesregierung darüber hinaus im Aufsichtsrat der DB AG Berichte angesprochen oder zur Kenntnis genommen, wonach die DB AG Beschäftigungsprobleme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben soll, die bei Gründung der DB Kom übernommen worden waren und jetzt an die DB AG zurückgeschickt werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 16. Dezember 1997

Auf die Antwort zu Frage 44 wird verwiesen.

46. Abgeordneter
**Albert
Schmidt**
(Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Landegebühren werden zur Zeit an den 15 wichtigsten Verkehrsflughäfen in Deutschland erhoben, und wie sind diese gegenwärtig unter Umweltgesichtspunkten (Lärm, eventuell andere Parameter) differenziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 12. Dezember 1997

Die Landegebühren werden von den für Luftfahrtangelegenheiten zuständigen Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr genehmigt. Sie setzen sich zusammen aus einem masseabhängigen (DM/kg Höchstabflugmasse) Anteil und einem von der Passagierzahl abhängigen (DM/Passagier) Anteil. Der masseabhängige Teil wird differenziert nach der Lärmzertifizierung des Flugzeugs gemäß International Civil Aviation Organisation (ICAO) Annex 16, bei allen Flughäfen nach Non-Annex, Kap. 2, Kap. 3 und bei vielen noch nach der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr (Liste der „besonders geräuscharmen“ Flugzeuge). Weiterhin wird nach der Massenkategorie (je nach Flughäfen unterschiedlich) und der Tageszeit unterschieden, beim passagierabhängigen Teil auch nach dem Ziel (Inland/Ausland). Die Höhe der Gebühren in den einzelnen Sparten ist bei den einzelnen Flughäfen unterschiedlich; sie sind dem Luftfahrthandbuch Deutschland, Teil FAL, zu entnehmen.

47. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Bahnhöfen an der Schienenstrecke Regensburg – München wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Jahren – trotz des gleichzeitigen Neueinsatzes von Doppelstockwagen mit einer Wagenbodenhöhe von 60 cm – die Bahnsteige auf 76 cm (Regelhöhe nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) erhöht, und mit welchen absoluten bzw. relativen Förderbeträgen hat der Bund diese Maßnahmen mitfinanziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Dezember 1997

An der Schienenstrecke Regensburg – München wurden Bahnsteigerhöhungen auf die Regelhöhe 76 cm nach der Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung bei folgenden Bahnhöfen mit Förderbeträgen des Bundes durchgeführt:

Landshut	gefördert mit	3 458,0 TDM
Ergoldsbach	gefördert mit	615,8 TDM
Eggmühl	gefördert mit	2 786,0 TDM
Moosburg	gefördert mit	2 538,0 TDM

Mit Blick auf die Knotenbahnhöfe Regensburg und München, die mit Bahnsteigen in der Regelhöhe 76 cm über Schienenoberkante ausgerüstet sind, ist die Aufhöhung der Bahnsteige in den oben genannten Unterwegsbahnhöfen auf eine Höhe von ebenfalls 76 cm sinnvoll. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, daß zu einem späteren Zeitpunkt bei Einsatz moderner Nahverkehrsfahrzeuge mit einer Fußbodenhöhe von ca. 80 cm ein stufenfreier Einstieg möglich wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

48. Abgeordneter
Albert Deß
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung gegen den Anstieg des infolge des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erwartenden Mülltourismus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z. B. von Bayern nach Nordrhein-Westfalen, wo es aufgrund von nicht ausgelasteten Verbrennungsöfen der Energieversorgungsunternehmen und Kommunalkonzerne zu einem harten, von Preisdumping gekennzeichneten Wettbewerb mit den regional standortgebundenen mittelständischen Entsorgungsbetrieben kommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 11. Dezember 1997**

Die Bundesregierung sieht im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht die Ursache für Mülltourismus. Nach ihrer Auffassung beruht der angesprochene Mülltourismus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vielmehr auf einem noch nicht ausreichenden Vollzug des Gesetzes vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Übergangsphase von „altem“ zu „neuem“ Recht. Hinzu kommt die verstärkte Ablagerung von Abfällen in „Billigdeponien“, hierzu wird auch auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) unterscheidet zwischen „Abfällen zur Verwertung“ und „Abfällen zur Beseitigung“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3 und 4).

„Abfälle zur Beseitigung“ und Abfälle aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (z. B. nach Landesrecht zuständige Kommunen) zu überlassen und durch diese zu entsorgen (§ 13 Abs. 1, § 15 KrW-/AbfG). Demgegenüber ist die Wirtschaft selbst berechtigt und verpflichtet, „Abfälle zur Verwertung“ stofflich oder energetisch zu verwerten (§ 5 KrW-/AbfG: Verursacherprinzip).

Die 49. Umweltministerkonferenz hat zwischenzeitlich das „Auslegungspapier“ zum KrW-/AbfG einer hierfür eingesetzten Bund/Länder-Arbeitsgruppe beschlossen, das u. a. auch die Abgrenzung der o. g. (nicht überlassungspflichtigen) „Abfälle zur Verwertung“ von (überlassungspflichtigen) „Abfällen zur Beseitigung“ behandelt. Nunmehr wird – ebenfalls im Auftrag der UMK – dieses „Auslegungspapier“ von der Bund/Länder-AG auf einzelne Abfallströme angewandt – z. B. auch auf Siedlungsabfälle wie Bauschutt oder Gewerbeabfälle, aber auch Altöle – um somit weiter konkretisierende Hilfen zum Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu geben.

Da – wie bereits ausgeführt – die Befugnisse bzw. Pflichten für die Entsorgung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einerseits und der Abfallerzeuger, d. h. der privaten Wirtschaft andererseits, entscheidend von der Abgrenzung der Abfallverwertung zur Abfallbeseitigung abhängen, wird mit diesen „Auslegungshilfen“ der maßgebliche Beitrag geleistet, um zu der vom Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderten „fairen Arbeitsteilung“ zwischen öffentlicher und privater Entsorgung zu gelangen.

Die entsprechende Überwachung der Abfallentsorgung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Die Überwachungsbehörden sollen mit dem o. g. „Auslegungspapier“ u. a. auch in die Lage versetzt werden, den stattfindenden Mülltourismus unter dem bloßen „Deckmantel“ der Verwertung („Scheinverwertung“) stärker als bisher zu unterbinden. Insofern rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang des Mülltourismus.

Auch hinsichtlich der Ablagerung von Abfällen auf Deponien zu Dumpingpreisen (trotz vorhandener Verbrennungsanlagen) sieht die Bundesregierung die zuständigen Vollzugsbehörden der Länder in der Verantwortung. Derartige Praktiken, die entgegen den Vorgaben der TA Siedlungsabfall stattfinden, üben eine Sogwirkung aus und führen letztlich ebenfalls zu dem beklagten Mülltourismus. Die Bundesregierung hat die Länder mehrfach aufgefordert, diese Praktiken umgehend zu unterbinden und die TA Siedlungsabfall inhalts- und fristgerecht umzusetzen.

49. Abgeordneter
Albert Deß
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung den zu erwartenden Überkapazitäten bei kommunalen Behandlungs- und Beseitigungsanlagen zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 11. Dezember 1997

Es wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. August 1997 zu den Fragen 2, 3 der Kleinen Anfrage „Vollzug des neuen Abfallrechts in Deutschland“ (Drucksache 13/8406) verwiesen.

Die Überkapazitäten im Deponiebereich betreffen bevorzugt Deponien mit hohen ökologischen Standards und demzufolge hohen Preisen sowie sehr große Deponien, z. B. Tagebaurestlöcher in den neuen Bundesländern, sind aber regional sehr verschieden. Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß sie eine Reduzierung der Deponiekapazitäten für unumgänglich hält. Sie ist der Auffassung, daß es hierfür, um eine ökologisch zielführende Entsorgung sicherzustellen, notwendig ist, ökologisch schlechtere Deponien zugunsten des Weiterbetriebs von ökologisch besseren zu schließen. Da die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung der Abfallentsorgung ausschließlich bei den Ländern liegt, sind diese gefordert, Deponiestillegungsprogramme zu erarbeiten. Bestandteil derartiger Programme muß dabei auch deren Finanzierung sein, z. B. durch eine Umverteilung der Lasten oder etwa eine Deponieabgabe. Was die derzeitigen Überkapazitäten im Bereich der Hausmüllverbrennung anbetrifft, so sind diese regionaler und zwischenzeitlicher Natur. Durch abfallwirtschaftliche Verbundlösungen und Unterbinden der „Billigablagerung“ im Zuge der Umsetzung der TA Siedlungsabfall ist es nach Auffassung der Bundesregierung möglich, eine Auslastung der vorhandenen Verbrennungskapazitäten zu erreichen.

Bundesweit gesehen entspricht die vorhandene Verbrennungskapazität allerdings noch nicht den Erfordernissen, wie sie sich aus der Umsetzung der TA Siedlungsabfall ergeben. Direkte Einflußmöglichkeiten der Bundesregierung auf die Auslastung von Entsorgungsanlagen bestehen allerdings nicht.

50. Abgeordneter
Albert Deß
(CDU/CSU)
- Wie sieht die Bundesregierung die langfristige Erhaltung der Marktchancen der Privatwirtschaft, wenn derzeit viele Kommunalkonzerne aufgrund von schwindenden Müllmengen Handlungsbedarf sehen und versuchen – abgesichert durch ihre guten Kontakte zur Lokalpolitik –, ihr rückläufiges Hausmüllgeschäft in die von Klein- und Mittelständlern geprägte Bauschutt-, Altöl- oder Gewerbemüllverwertung auszudehnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 11. Dezember 1997

Hierzu wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung vom 20. August 1997 zu Frage 6 der Kleinen Anfrage „Vollzug des neuen Abfallrechts in Deutschland“ (Drucksache 13/8406) verwiesen.

Dazu, ob entsorgungspflichtige Kommunen außerhalb ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben auch auf dem (privaten) Entsorgungsmarkt tätig werden dürfen – also insbesondere in dem der Privatwirtschaft grundsätzlich vorbehaltenen Bereich der Abfallverwertung –, trifft das KrW-/AbfG keine Aussagen. Diese Frage ist vornehmlich anhand der entsprechenden Bestimmungen der einzelnen Gemeindeordnungen der Länder zu beurteilen, welche die Befugnisse zur wirtschaftlichen Betätigung kommunaler Selbstverwaltungskörperschaften regeln.

In bezug auf die angesprochenen Bereiche Altöl, Bauschutt und Gewerbeabfall ist folgendes festzustellen:

80 mittelständische Sammelunternehmen erfassen etwa 50% des anfallenden Altöls und beliefern vorrangig Zementwerke (energetische Verwertung), aber auch die Unternehmen der Zweitraffination (stoffliche Verwertung). Über eigene Sammelunternehmen erfassen drei der vier in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Altölraffinerien ebenfalls ca. 50% der anfallenden Altöle.

Diese Entsorgungsstruktur entspricht der starken Dislozierung des Altölanfalls und hat sich aufgrund der für die Sammlung und Lagerung erforderlichen speziellen Anforderungen etabliert. Die Bundesregierung sieht keine Gründe, den Zugang weiterer qualifizierter Sammelunternehmen zu diesem Markt zu behindern.

Eine stoffliche Verwertung von Altölen bedingt allerdings im Hinblick auf die Erzeugung marktfähiger Produkte unter wirtschaftlichen Bedingungen anlagentechnische Voraussetzungen, über die sog. Kommunalkonzerne nicht verfügen.

Bauschutt- und auch Gewerbeabfallverwertungsanlagen sind vor allem von kleinen und mittelständischen Unternehmen aufgebaut worden. Ein Eingreifen der öffentlichen Hand in diesen Bereich gefährdet diese privatwirtschaftlichen Investitionen insbesondere dann, wenn ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegeben sind oder die Abgrenzung zwischen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung durch die kommunale Seite in Richtung Beseitigung verschoben wird. Mangels ausreichender eigener Kapitalausstattung sind kleine und mittelständische Unternehmen kaum in der Lage, bei unzureichender Anlagenauslastung die TASI-Übergangsfristen für Altdeponien zu überbrücken, so daß mittelfristig Konzentrationstendenzen auf diesem Markt gefördert werden und durch Schließung oder regionale Verlagerung die erforderlichen Verwertungskapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist zu besorgen, daß die für die Daseinsvorsorge zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger diese Lücke dann nicht füllen können und zudem die erforderlichen Beseitigungskapazitäten erschöpft sind.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß es durch das in der Antwort zu Frage 48 erwähnte „Abgrenzungspapier“ und die Anwendung der „Auslegungsregeln“ nach einer Übergangphase bei der Umsetzung des KrW-/AbfG letztlich zu einer fairen Arbeitsteilung zwischen privater und kommunaler Abfallwirtschaft kommen wird. Zudem schließt das KrW-/AbfG eine Zusammenarbeit von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit der Privatwirtschaft – z. B. zur Nutzung freier Anlagenkapazitäten – nicht aus. Auch können sich öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger an Entsorgungsverbänden der Privatwirtschaft beteiligen (§ 17 KrW-/AbfG).

51. Abgeordneter
Albert Deß
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Kooperation zwischen den Kommunen zu unterstützen, und erwägt sie, auf die Festlegung von Anschluß- und Benutzungszwängen hinzuwirken, um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 11. Dezember 1997

Entsorgungsaufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge für den Bürger obliegen den nach Landesrecht zuständigen Kommunen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Hierzu gehören auch die Errichtung und der Betrieb der notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Um eine leistungsfähige öffentliche Entsorgungsstruktur zu gewährleisten, haben die Länder die Pflicht zur vorsorgenden Abfallwirtschaftsplanung, einschließlich der Abschätzung des Bedarfs an Abfallbeseitigungsanlagen (§ 29 KrW-/AbfG). Das Nähere regelt das Landesrecht.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d. h. auch die entsorgungspflichtigen Kommunen, haben in diesem Zusammenhang Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen zu erstellen. Die Anforderungen an die Abfallwirtschaftskonzepte und -bilanzen regeln die Länder (§ 19 Abs. 5 KrW-/AbfG).

Die Förderung der Kooperation und Abstimmung der entsorgungspflichtigen Kommunen untereinander fällt damit ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder.

Die Bundesregierung hat allerdings bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß sie den Übergang von kleinräumigen Entsorgungsstrukturen hin zu regionalen bzw. überregionalen Kooperationen zur Lösung der abfallwirtschaftlichen Probleme für unumgänglich hält. Damit können sowohl bestehende Abfallentsorgungsanlagen wirtschaftlich betrieben werden als auch neue Anlagen in ökonomisch sinnvollen Größenordnungen errichtet werden.

Hinsichtlich der Überlassung von Abfällen hält die Bundesregierung die Regelungen des § 13 KrW-/AbfG für ausreichend. Weitergehende Überlassungspflichten im Sinne des angesprochenen Anschluß- und Benutzerzwangs sind nicht vorgesehen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

52. Abgeordneter
Ulrike Höfken
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung an der für den Bestand des Afrikanischen Elefanten notwendigen konsequenten Schutzoption fest, und wie bringt sie dies in den Verhandlungen auf EU-Ebene und in der Umsetzung in nationales Recht so zum Ausdruck, daß an der entschiedenen Haltung der Bundesregierung nicht gezweifelt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Dezember 1997

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß der strenge Schutz für den Afrikanischen Elefanten notwendig ist. Deshalb setzt sie sich im Rahmen der Anpassung der sogenannten EG-Durchführungsverordnung Nr. 939/97 an die Ergebnisse der letzten Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen dafür ein, daß keine Elfenbeinsouvenirs aus Simbabwe in der EG vermarktet werden dürfen. Die Beratungen hierzu stehen noch aus.

Im übrigen sind nationale Regelungen im Hinblick auf die Einfuhr und Vermarktung von Elfenbein wegen des abschließenden Charakters des EG-Artenschutzrechtes in diesem Bereich nicht zulässig.

53. Abgeordneter
Ulrike Höfken
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein in der Bevölkerung durch das Nebeneinander von Internationalem, Europäischem und Nationalem Artenschutzrecht in der Gefahr steht, die notwendige Orientierung im Handeln zu verlieren, und so auch die Europäische Union hier exemplarisch als rechtsunsicheren Raum zu erfahren, und wenn ja, welchen Handlungsbedarf zur Stärkung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung sieht die Bundesregierung in diesem Bereich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Dezember 1997

Das Nebeneinander internationaler, europäischer und nationaler Artenschutzvorschriften trägt sicherlich nicht zu einer problemlosen Rechtsanwendung bei. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß das neue EU-Artenschutzrecht, das am 1. Juni 1997 in Kraft getreten ist, zumindest für die vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen erfaßten Arten für den Bereich des Handels eine abschließend verbindliche und klare Regelung getroffen hat, die insoweit einen Rückgriff auf internationales und nationales Recht weitgehend überflüssig macht.

Die Bundesregierung engagiert sich auf vielfältige Weise, um zur Aufklärung der Bevölkerung und betroffener Kreise beizutragen.

54. Abgeordnete
Ulrike Mehl
(SPD)
- Welche Fälle unerlaubten Handels mit Elfenbein sind in der Bundesregierung bekannt, in denen Gerichtsverfahren u. a. mit dem Hinweis auf eine sich ändernde Rechtslage gegen Geldbuße eingestellt wurden und gesetzgeberischen Handlungsbedarf, welchen die Bundesregierung ggf. sieht, um eine solche Rechtsprechung für die Zukunft auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 17. Dezember 1997

Der Bundesregierung ist bisher nur ein Fall bekannt, in dem ein wegen des Verdachtes illegalen Elfenbeinhandels eingeleitetes Strafverfahren wegen der nach dem 1. Juni 1997 geänderten Rechtslage eingestellt worden ist.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, Einstellungen für die Zukunft auszuschließen, da wegen der nicht rechtzeitigen Verabschiedung der Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz eine Strafbarkeitslücke entstanden ist, die durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht nachträglich geschlossen werden kann.

55. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um einem von der unklaren Rechtslage profitierenden illegalen Handel mit geschützten Arten wirksam zu begegnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 17. Dezember 1997**

Da die Strafbarkeitslücke nicht nachträglich geschlossen werden kann (s. Antwort zu Frage 54), können Verstöße gegen EG-rechtliche Artenschutzvorschriften derzeit nicht als Straftaten verfolgt werden. Allerdings können illegale Einfuhren, die ab dem 14. Juni 1997 (Datum des Inkrafttretens der Dritten Verordnung zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung) begangen wurden, als Verstöße gegen das Besitzverbot des § 20 f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

56. Abgeordneter
**Hans
Michelbach**
(CDU/CSU)
- Findet das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 auf ein in einem Sondergebiet geplantes Factory-Outlet-Center mit Innenstadtsortiment Anwendung, wenn der Beschluß des Stadtrats zum Sondergebiet den Hinweis enthält, daß er unter der Aussage „Ausschluß innenstadtrelevanter Sortimente“ gefaßt wurde, und wie kann gegen eine möglicherweise entgegen den gesetzlichen Vorschriften erteilte planungsrechtliche Vorgabe vorgegangen und eine Baugenehmigung verhindert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther
vom 11. Dezember 1997**

Das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BGBl. I S. 2081) tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Damit sind ab diesem Zeitpunkt die neuen und geänderten städtebaurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften des Bundes – soweit einschlägig – in noch nicht abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahren bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens zu beachten.

Das Bauplanungsrecht des Bundes regelt die Zulässigkeit von Vorhaben in Bebauungsplangebieten jedoch nicht abschließend. Insoweit sind die Festsetzungen des betroffenen Bebauungsplans der jeweiligen Gemeinde maßgeblich. Dabei kann die Gemeinde – wie nach bisherigem Recht – aufgrund von § 11 BauNVO in einem Sondergebiet sortimentsbezogene Festsetzungen treffen. Diese müssen so bestimmt sein, z. B. nach Branchen oder Warengruppen, daß sie eine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen.

Eine Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Factory-Outlet-Centers in einem Sondergebiet kann daher nur auf der Grundlage der Kenntnis der konkreten planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden.

Die Rechts- und Fachaufsicht über die örtlichen Bauaufsichtsbehörden nehmen die jeweils vorgesetzten Bauaufsichtsbehörden der Länder wahr. Im Rahmen dieser Aufsichtsbefugnisse kann danach die Erteilung einer rechtswidrigen Baugenehmigung verhindert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

57. Abgeordnete
Dr. Uschi Eid
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Länder sind seit 1990 aus welchen Gründen aus der Rahmenplanung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herausgenommen worden?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl vom 16. Dezember 1997

Seit 1990 sind folgende Länder aus der Rahmenplanung herausgenommen und dann bis einschließlich der Rahmenplanung für 1998 nicht wieder berücksichtigt worden:

- Sudan, Nigeria, Burundi, Somalia, Sierra Leone, Liberia, Afghanistan, Kambodscha und Myanmar
wegen unzureichender politischer Rahmenbedingungen;
- Israel, Libanon und Syrien
zugunsten eines regionalen Förderansatzes zur Unterstützung des Nahost-Friedensprozesses;
- Gambia, Gabun, Djibuti, Swasiland, Jamaika, Guyana, Papua-Neuguinea, Butan, Samoa und – zusammengefaßt – Südpazifische Inseln aufgrund der Vorgaben des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages von 1993 zur Konzentration der EZ auf eine geringere Zahl von Ländern, sich bietender Möglichkeiten zur Arbeitsteilung mit anderen bi- und multilateralen Gebern, insbesondere der EU-Kommission, aber auch wegen der engeren Finanzierungsspielräume in der bilateralen EZ.

58. Abgeordnete
Dr. Uschi Eid
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche der unter Frage 57 betroffenen Länder haben eine Bevölkerungszahl unter 2 Millionen, und welche befinden sich davon in einem positiv zu bewertenden Demokratisierungsprozeß?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 16. Dezember 1997**

Folgende der in der Antwort zur Frage 57 genannten Länder habe eine Bevölkerungszahl unter 2 Millionen: Gambia, Gabun, Djibuti, Swasiland, Guyana, Butan, Samoa – zusammengefaßt – Südpazifische Inseln. Die Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen war – wie in der Antwort zu Frage 57 dargelegt – in keinem dieser Länder ausschlaggebend für die Hausnahme aus der Rahmenplanung. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 60 verwiesen.

59. Abgeordnete
**Dr. Uschi
Eid**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich für die Länder, deren Bevölkerungszahl unter 2 Millionen liegt, die Höhe der bereitgestellten Mittel im Einzelplan 23 in den Jahren von 1990 bis 1996 entwickelt und mit welcher Begründung, (wenn möglich, bitte Auflistung nach Jahr und Land)?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 16. Dezember 1997**

Die Entwicklung der diesen Ländern (Bevölkerungszahl unter 2 Millionen) in den Jahren 1990 bis 1996 aus dem Einzelplan 23 zugesagten Mittel (Zusagen der bilateralen FZ und TZ sowie der TZ im weiteren Sinn) ist in der Anlage *) – getrennt nach Ländern und Jahren – dargestellt. Diese Entwicklung reflektiert die allgemeine Entwicklung des Einzelplans 23 und den in den Antworten zu den Fragen 57 und 58 dargelegten Sachverhalt. Sie wird aber auch geprägt durch einzelne Fördermaßnahmen der TZ im weiteren Sinn (v. a. der politischen Stiftungen und kirchlichen Hilfswerke) oder durch Sonderentwicklungen in der bilateralen staatlichen EZ (Namibia).

60. Abgeordnete
**Dr. Uschi
Eid**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie werden diese Länder anhand der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung aufgestellten Kriterien bewertet, und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dieser Bewertung für Art und Umfang der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit diesen Ländern gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl
vom 16. Dezember 1997**

Die Bewertung der politischen Rahmenbedingungen einzelner Partnerländer anhand des mit Unterstützung des wissenschaftlichen Beirats erarbeiteten Kriterienrasters des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist immer wieder Gegenstand von Beratungen der Bundesregierung mit Ausschüssen des Deutschen Bundestages; sie ist jedoch für eine Veröffentlichung nicht geeignet.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Die Bewertung ist eine Grundlage für den internen Entscheidungsprozeß des BMZ zur Festlegung der Länderquoten in der dem Parlament vorzulegenden Rahmenplanung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit.

Bonn, den 19. Dezember 1997

